

# **Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V., Zweigverein Marburg (Marburger Geschichtsverein) e.V.**

## **Satzung**

Die Satzung wurde am 13. 3. 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V., Zweigverein Marburg (Marburger Geschichtsverein) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziele des Vereins sind die Erforschung der Geschichte und Landeskunde Hessens und ihrer Denkmäler sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf diesen Gebieten. Er strebt die Vermittlung landesgeschichtlicher und landeskundlicher Kenntnisse an.
- (2) Als Sonderaufgabe stellt sich der Verein die Erhaltung und Vermehrung seiner landesgeschichtlichen und kulturhistorischen Sammlung . Der Verein erstrebt einen Ausbau dieser Sammlung zu einem alle Gebiete und Zeiten der Geschichte Oberhessens umfassenden Landesmuseum am Standort Marburg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele
- (4) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

(1) Mitgliedschaft und Beiträge richten sich nach den §§ 5 ff. der Satzung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde e.V. Kassel (im folgenden: Hauptverein).

(2) Für Zwecke des Zweigvereins im Rahmen der Aufgaben nach § 2 wird außer dem an den Hauptverein abzuführenden Beitrag noch ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Beitrag von jedem (ordentlichen) Mitglied erhoben. Die Mitgliederversammlung kann für Ehe- und Lebenspartner ordentlicher Mitglieder eine Ermäßigung des Beitrags beschließen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Die Bezeichnungen der Vorstandsämter schließen jeweils die weibliche Form mit ein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Stellvertreter des Schatzmeisters, dem Konservator der Sammlung und mindestens drei Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig das Amt des Schriftführers wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Scheiden im Laufe der Wahlperiode mehr als 4 Vorstandsmitglieder aus, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine Neuwahl des gesamten Vorstands durchzuführen.

(6) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss solche Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- d) Entlastung des Vorstands einschließlich des Schatzmeisters,
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Beschlussfassung zur Erhebung von Beiträgen, soweit § 9 der Satzung des Hauptvereins nicht entgegensteht.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal, sonst auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung) einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und keine Änderungen der Beiträge) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen acht Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

## **§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Beirat**

Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand einen aus mindestens drei Vereinsmitgliedern bestehenden Beirat, dessen Mitglieder im Vorstand kein Stimmrecht haben. Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein mit dem Ziel, es insgesamt weiter zur Pflege und Erweiterung der in § 2 Abs. 2 genannten Sammlung des Vereins zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 11 Schiedsvereinbarung**

Schiedsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Hauptausschuss des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde e.V. Kassel (Hauptverein).